Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2304

17. 11. 78

Sachgebiet 423

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Eintragung von Dienstleistungsmarken
— Drucksache 8/1543 —

A. Problem

Nach geltendem Recht können Marken, die von Dienstleistungsunternehmen zur Unterscheidung ihrer Leistungen von denen anderer Unternehmen verwendet werden, nicht eingetragen werden. Sie genießen daher nicht den gleichen Schutz wie Warenzeichen. Dies würde sich insbesondere im künftigen EWG-Markenrecht, das die Anmeldung auch von Dienstleistungsmarken vorsehen wird, nachteilig auswirken.

Außerdem soll das Verwaltungsverfahren beim Deutschen Patentamt in Warenzeichensachen gebührenrechtlich vereinfacht werden.

B. Lösung

Den Inhabern von Dienstleistungsmarken soll die Möglichkeit gegeben werden, durch Eintragung ihrer Marken in die beim Deutschen Patentamt geführte Markenrolle den besonderen Schutz des Warenzeichengesetzes zu erlangen. Sie sollen damit im Rahmen des in Aussicht genommenen EWG-Markenrechts zur Erhebung eines Widerspruchs gegen eine übereinstimmende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn

Anmeldung einer EWG-Marke berechtigt werden. Das Gebührenrecht des Warenzeichengesetzes soll durch eine Zusammenfassung der Anmeldegebühr und der Eintragungsgebühr unter Wegfall der Druckkostenbeiträge sowie durch die Abschaffung bestimmter Gebühren für Registerberichtigungen vereinfacht werden.

C. Alternativen

wurden nicht erörtert.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes über die Eintragung von Dienstleistungsmarken — Drucksache 8/1543 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 16. November 1978

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Dr. Schöfberger**	**Dr. Wittmann (München)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Eintragung von Dienstleistungsmarken — Drucksache 8/1543 — mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Eintragung von Dienstleistungsmarken	**Entwurf eines Gesetzes über die Eintragung von Dienstleistungsmarken**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Warenzeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3416), wird wie folgt geändert:	Das Warenzeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3416), wird wie folgt geändert:
1. *Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:*	1. **§ 1 wird wie folgt geändert:**
„§ 1 a	**a) Der bisherige § 1 wird § 1 Abs. 1.**
	b) In § 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
Auf Dienstleistungsmarken und Ausstattungen für Dienstleistungen sind die Vorschriften über Warenzeichen und Ausstattungen für Waren entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß Gleichartigkeit auch zwischen Waren und Dienstleistungen bestehen kann."	„**(2)** Auf Dienstleistungsmarken und Ausstattungen für Dienstleistungen sind die Vorschriften über Warenzeichen und Ausstattungen für Waren entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß Gleichartigkeit auch zwischen Waren und Dienstleistungen bestehen kann."
2. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:	2. unverändert
„Bei der Anmeldung jedes Zeichens ist eine Anmeldegebühr und für jede Klasse oder Unterklasse der in der Anlage beigefügten Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen, für die der Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr nach dem Tarif zu entrichten."	
3. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:	3. unverändert
„(4) Wird die Anmeldung zurückgenommen oder die Eintragung versagt, so wird ein im Tarif festgesetzter Betrag erstattet."	
4. In § 2 Abs. 5 wird das Wort „Warenklasseneinteilung" durch die Worte „Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen" ersetzt.	4. unverändert
5. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.	5. unverändert

Entwurf

6. § 7 wird aufgehoben.

7. Die Anlage wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen".

   b) Nach der Überschrift wird die Zwischenüberschrift „I. Waren" eingefügt.

   c) Folgender neuer Abschnitt wird angefügt:

   „II. Dienstleistungen

   35. Werbung und Geschäftswesen.
   36. Versicherungs- und Finanzwesen.
   37. Bau- und Reparaturwesen.
   38. Nachrichtenwesen.
   39. Transport- und Lagerwesen.
   40. Materialbearbeitung.
   41. Erziehung und Unterhaltung.
   42. Verschiedenes."

Artikel 2

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 131 111, Spalte 3, wird der Gebührenbetrag von 50 auf 300 erhöht.

2. In Nummer 131 112, Spalte 3, wird der Gebührenbetrag von 600 auf 1 000 erhöht.

3. Nach Nummer 131 112 werden folgende Nummern 131 113, 131 114 und 131 115 eingefügt:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
131 113	(2) Rückzahlungsbetrag bei Rücknahme der Anmeldung oder bei Versagung der Eintragung	
131 114	(i) bei Warenzeichen (§ 2 Abs. 4)	150
131 115	(ii) bei Verbandszeichen (§ 17 Abs. 3, § 2 Abs. 4)	500

4. In Nummer 131 120, Spalte 2, wird die Zahl „(2)" durch die Zahl „(3)" ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. unverändert

7. unverändert

Artikel 2

unverändert

Entwurf

5. Die Nummern 131 600 bis 131 602 werden gestrichen.

6. In Nummer 131 610, Spalte 2, wird der Buchstabe „d)" durch den Buchstaben „c)" ersetzt.

7. In Nummer 133 300 erhält der Gebührentatbestand in Spalte 2 folgende Fassung:

   „a) für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Rechtsinhabers (§ 8 Abs. 1 Satz 5)".

   In Spalte 3 wird der Gebührenbetrag 60 eingetragen.

8. Die Nummern 133 301 und 133 302 werden gestrichen.

Artikel 3

(1) Vor dem ... *(Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes)* eingereichte Anmeldungen von Dienstleistungsmarken gelten als am Beginn dieses Tages eingereicht.

(2) Der Inhaber einer eingetragenen Dienstleistungsmarke, die vor dem ... *(erster Jahrestag des Inkrafttretens dieses Gesetzes)* angemeldet worden ist, kann sich der Weiterbenutzung eines mit der Marke übereinstimmenden Zeichens für gleiche oder gleichartige Dienstleistungen durch einen anderen im räumlichen Bereich der bisherigen Benutzung des Zeichens nicht widersetzen, wenn dieser das Zeichen spätestens am ... *(Datum des sechs Monate vor dem Inkrafttreten liegenden Tages)* in Benutzung genommen hatte. Soweit auf Grund anderer Vorschriften ältere Rechte bestehen, bleiben sie unberührt.

(3) Auf Anmeldungen, die vor dem ... *(Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes)* eingereicht worden sind, sind die in Artikel 1 Nr. 3, 5 und 6 genannten Vorschriften des Warenzeichengesetzes und die in Artikel 2 Nr. 1, 2, 4 bis 6 genannten Nummern des Gebührenverzeichnisses des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts in ihrer bisherigen Fassung anzuwenden.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3

(1) Vor dem **1. April 1979** eingereichte Anmeldungen von Dienstleistungsmarken gelten als am Beginn dieses Tages eingereicht.

(2) Der Inhaber einer eingetragenen Dienstleistungsmarke, die vor dem **1. April 1980** angemeldet worden ist, kann sich der Weiterbenutzung eines mit der Marke übereinstimmenden Zeichens für gleiche oder gleichartige Dienstleistungen durch einen anderen im räumlichen Bereich der bisherigen Benutzung des Zeichens nicht widersetzen, wenn dieser das Zeichen spätestens am **1. Oktober 1978** in Benutzung genommen hatte. Soweit auf Grund anderer Vorschriften ältere Rechte bestehen, bleiben sie unberührt.

(3) Auf **Warenzeichen**anmeldungen, die vor dem **1. April 1979** eingereicht worden sind, sind die in Artikel 1 Nr. 3, 5 und 6 genannten Vorschriften des Warenzeichengesetzes und die in Artikel 2 Nr. 1, 2, 4 bis 6 genannten Nummern des Gebührenverzeichnisses des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts in ihrer bisherigen Fassung anzuwenden.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am **1. April 1979** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Schöfberger und Dr. Wittmann (München)

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 78. Sitzung am 9. März 1978 dem Rechtsausschuß federführend und dem Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat dem Entwurf am 19. April 1978 durch einstimmigen Beschluß zugestimmt. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner 51. Sitzung am 23. Oktober 1978 beraten.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf nach Maßgabe einzelner redaktioneller Änderungen anzunehmen.

Der Rechtsausschuß begrüßt einstimmig die Zielsetzung des Entwurfs, den Inhabern von Dienstleistungsmarken den gleichen zeichenrechtlichen Schutz einzuräumen wie den Inhabern von Warenzeichen. Wegen der zunehmenden Bedeutung der Dienstleistungsunternehmen auch im internationalen Handelsverkehr besteht für einen zeichenrechtlichen Schutz ein praktisches Bedürfnis. In den Ländern, in denen die Eintragung von Dienstleistungsmarken möglich ist, hat sich der fehlende Schutz im deutschen Recht als nachteilig erwiesen. Er ist auch im Hinblick auf das künftige EWG-Markenrecht erforderlich. Danach soll den Inhabern übereinstimmender älterer Markenrechte ein Widerspruchsrecht gegen die Eintragung der EWG-Marke nur gegeben werden, wenn die Marke in ein nationales Register eingetragen ist. Dieser Rechtsnachteil mußte nach einstimmiger Ansicht des Ausschusses beseitigt werden. Die Inhaber von Dienstleistungsmarken können schon jetzt, also noch vor Inkrafttreten des Gesetzes, ihre Marke beim Deutschen Patentamt zur Eintragung anmelden. Die Anmeldungen gelten als am Beginn des Tages des Inkrafttretens eingereicht.

Der Rechtsausschuß hält einstimmig die Vorschläge zur Änderung des Gebührenrechts für geeignet, das Eintragungsverfahren beim Deutschen Patentamt zu rationalisieren und zu straffen.

Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen sind lediglich redaktionelle Verbesserungen; sie ändern den Entwurf in der Sache nicht. Im einzelnen wird auf die Begründung zum Regierungsentwurf verwiesen.

Bonn, den 16. November 1978

Dr. Schöfberger **Dr. Wittmann (München)**

Berichterstatter